

Bibliotheken SH Alte Kieler Landstraße 99 24768 Rendsburg

Oke Simons

04331 125-517

0175 180 41 84

simons@bibliotheken-sh.de

Christian Dirschauer,
Vorsitzender des Finanzausschusses

24.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts (Drucksache 20/4517) und zum Änderungsantrag des SSW (Drucksache 20/4555)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

vielen Dank für Ihre Anfrage um Stellungnahme zu den o.g. Dokumenten. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme.

Der Entwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts verfolgt das Ziel, Kommunen auch unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen die notwendigen Investitionen in ihre Infrastruktur zu ermöglichen. Insbesondere soll verhindert werden, dass eine angespannte Haushaltslage dazu führt, dass notwendige Investitionen in kommunale Einrichtungen dauerhaft unterbleiben. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, Investitionen in die **kommunale Grundinfrastruktur** auch dann zu ermöglichen, wenn die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune nicht gegeben ist.

Der Änderungsantrag der Fraktion des SSW greift diesen Ansatz auf und ergänzt die Aufzählung der kommunalen Grundinfrastruktur ausdrücklich um Bibliotheken. Diese Ergänzung ist aus Sicht des Landesverbandes Bibliotheken SH e.V. von besonderer Bedeutung. Sie trägt der tatsächlichen Funktion öffentlicher Bibliotheken in den Kommunen Rechnung und stellt klar, dass Bibliotheken bei der Betrachtung kommunaler Grundinfrastruktur und notwendiger Investitionen eine ungemein wichtige Rolle spielen. Der SSW begründet die Ergänzung damit, dass öffentliche Bibliotheken zentrale Bildungs- und Kultureinrichtungen sind und wesentlich zum Zugang zu Information, Medien und gesellschaftlicher Teilhabe beitragen.

Die Einordnung der Bibliotheken als Bestandteil der Daseinsvorsorge entspricht dabei sowohl ihrer tatsächlichen Bedeutung als auch der kommunalpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre. Bereits Dr. Gerd Landsberg, früherer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, hat auf die besondere Rolle von Bibliotheken insbesondere in kleinen und mittleren Städten und Gemeinden hingewiesen. Dort seien Bibliotheken vielfach die einzigen kulturellen Einrichtungen vor Ort, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen und zum Aufenthalt und zur Begegnung einladen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat darüber hinaus wiederholt die Bedeutung kultureller Infrastruktur für Lebensqualität, gesellschaftlichen Zusammenhalt und kommunale Daseinsvorsorge hervorgehoben.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre macht diese Einordnung noch nachvollziehbarer. Öffentliche Bibliotheken sind längst nicht mehr ausschließlich Einrichtungen zur Ausleihe von Büchern. Sie sind Orte des lebenslangen Lernens, des freien Zugangs zu Information und Wissen, der digitalen Teilhabe, der Medien- und Informationskompetenz, der Begegnung und der gesellschaftlichen Kommunikation. Gerade deshalb haben Investitionen in Bibliotheksgebäude, technische Ausstattung, digitale Infrastruktur, Medienbestände und zeitgemäße Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten eine Bedeutung, die über die Bibliotheksförderung für Personal und Medienetat über das FAG und den Landesverband Bibliotheken SH hinausgeht.

Eine besonders deutliche gesetzgeberische Bestätigung dieser Entwicklung liegt inzwischen in Berlin vor. Das Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin wurde vom Abgeordnetenhaus Berlin im September 2026 beschlossen. In § 1 des Gesetzes werden Öffentliche Bibliotheken ausdrücklich als Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie als wichtige Orte der Begegnung, Integration, Inklusion und Kommunikation beschrieben. Zugleich werden sie ausdrücklich als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge benannt. Das Gesetz verfolgt damit einen klaren gesetzlichen Ansatz: Die Versorgung mit leistungsfähigen Öffentlichen Bibliotheken wird als Bestandteil einer grundlegenden öffentlichen Infrastruktur verstanden.

Auch die weiteren Regelungen des Berliner Gesetzes verdeutlichen die Breite dieses Verständnisses. Öffentliche Bibliotheken sollen unter anderem gleichberechtigte Chancen auf lebenslange Bildung und kulturelle Teilhabe ermöglichen, den Zugang zu Information und Wissen sichern, Medien- und Informationskompetenz vermitteln, digitale Souveränität stärken und zur demokratischen Teilhabe beitragen. Darüber hinaus werden Anforderungen an Erreichbarkeit, räumliche und technische Ausstattung, Öffnungszeiten, qualifiziertes Personal sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Bibliotheksangebots formuliert.

Damit liegt inzwischen ein konkretes gesetzgeberisches Beispiel dafür vor, Bibliotheken ausdrücklich als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu definieren. Für die Diskussion in Schleswig-Holstein, auch bzgl. einer Weiterentwicklung unseres bestehenden Gesetzes für Bibliotheken, ist dies ein wichtiger Ansatz. Die Aufnahme der Bibliotheken in die Aufzählung der kommunalen Grundinfrastruktur wäre deshalb nicht lediglich eine redaktionelle Ergänzung, sondern würde eine Entwicklung nachvollziehen, die auch in anderen Ländern bereits gesetzlich anerkannt wird.

Dabei ist zwischen der grundsätzlichen Anerkennung als Daseinsvorsorge und der konkreten Finanzierung zu unterscheiden. Die Aufnahme der Bibliotheken in den Katalog der kommunalen Grundinfrastruktur schafft nicht automatisch zusätzliche Haushaltsmittel. Sie würde jedoch deutlich machen, dass Investitionen in Bibliotheken bei kommunalen Haushaltsentscheidungen und insbesondere bei der aufsichtsrechtlichen Bewertung von Investitionsvorhaben einen besonderen Stellenwert besitzen. Genau diesen Zusammenhang stellt auch der Änderungsantrag des SSW her. Die ausdrückliche Aufnahme der Bibliotheken soll ermöglichen, entsprechende Investitionen bei Entscheidungen über kommunale Haushalte und Investitionsgenehmigungen gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Finanzlage von Bedeutung. Wenn Kommunen gezwungen sind, Investitionen zu priorisieren, besteht die Gefahr, dass Einrichtungen, deren Bedeutung nicht ausdrücklich als Teil der grundlegenden Infrastruktur anerkannt ist, gegenüber anderen Aufgaben zurückgestellt werden. Eine klare gesetzliche Zuordnung kann hier für mehr Rechtssicherheit im Sinne der Bibliotheken und eine nachvollziehbare Priorisierung sorgen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des SSW entspricht deshalb dem grundlegenden Anliegen des Gesetzentwurfs von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kommunen sollen auch unter schwierigen finanziellen Bedingungen in die Infrastruktur investieren können, die für das Funktionieren des Gemeinwesens von grundlegender Bedeutung ist. Wenn Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Feuerwehr- und Bevölkerungsschutzeinrichtungen sowie weitere Einrichtungen ausdrücklich als kommunale Grundinfrastruktur anerkannt werden, ist es sachgerecht, auch die öffentlichen Bibliotheken einzubeziehen.

Aus unserer Sicht sollte die vom SSW vorgeschlagene Ergänzung aufgegriffen werden. Sie schafft eine klare und zeitgemäße gesetzliche Zuordnung der Bibliotheken zur kommunalen Grundinfrastruktur. Die inzwischen erfolgte Verabschiedung des Berliner Bibliotheksgesetzes unterstreicht, dass die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung öffentlicher Bibliotheken als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge kein

theoretisches Modell mehr ist. Sie ist vielmehr bereits Gegenstand konkreter Landesgesetzgebung. Für Schleswig-Holstein bietet sich damit die Möglichkeit, diese Entwicklung aufzugreifen und die besondere Bedeutung der Bibliotheken auch im kommunalen Haushaltsrecht ausdrücklich sichtbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Oke Simons
Direktor

Anlagen

-
-